

 Universität Zürich

Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 5 und 6)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers

 Universität Zürich

Betrugstatbestand (Art. 146 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Irreführendes Verhalten des Täters
- Täuschungsbedingter Irrtum
- Irrtumsbedingte Vermögensdisposition des Getäuschten
- Eintritt eines Vermögensschadens als unmittelbare Folge der Vermögensdisposition

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 2

 Universität Zürich

Kreditbetrug

Fallbeispiel:
Der A bittet seinen Freund B, Sachbearbeiter bei der X-Bank, um die Gewährung eines Darlehens in der Höhe von Fr. 50'000. B veranlasst, dass die Bank das Darlehen gewährt. Er sieht von jeglicher Prüfung ab, weil er seinem Freund blind vertraut.
Strafbarkeit des A, wenn dieser

- das Darlehen benötigt, um seine in ernsten finanziellen Schwierigkeiten steckende kleine Firma über Wasser zu halten, was dann aber in der Folge nicht gelingt;
- nach Erhalt der Darlehenssumme auswandern und in der Südsee ein neues Leben als Aussteiger beginnen will;
- mit dem Darlehen ein ihm lukrativ erscheinendes Geschäft tätigen will, dass sich dann als Flop erweist.

Universität Zürich

Irreführendes Verhalten

Täuschung über Tatsachen (= über Geschehnisse oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart)

- (+) bei äusseren Tatsachen (z.B. Zahlungsfähigkeit)
- (+) bei inneren Tatsachen (z.B. Zahlungswille)
- (+) bei sog. Rechtstatsachen (z.B. über das Eigentum an Sicherheiten und/oder deren Unbelastetheit)
- (-) bei Prognosen über zukünftige Ereignisse, Werturteilen und Meinungen (z.B. Steigerungspotential einer Aktie)
- (+) bei Tatsachen, auf die eine Prognose gestützt wird.

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 4

Universität Zürich

Arglist

Opfermitverantwortung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse:

„Wer sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen bzw. den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können, ist strafrechtlich nicht geschützt.“ (BGE 120 IV 122)

Arglist:

- ⇒ Lügengebäude
- ⇒ besondere Machenschaften
- ⇒ qualifizierte Lüge

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 5

Universität Zürich

Vermögensschaden

Vermögensschaden:

Eine unmittelbar durch die Vermögensdisposition hervorgerufene Minderung des Gesamtwertes des strafrechtlich relevanten Vermögens, über das der Getäuschte verfügt hat.

Ermittlung eines Schadens:

Vergleich des Gesamtwertes des Vermögens unmittelbar vor und unmittelbar nach der Vermögensdisposition.

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 6

Anlagebetrug 

Fallbeispiel 1:

M möchte einen Teil ihres ersparten Vermögens in sicheren Wertpapieren anlegen. Sie wendet sich deshalb an den Vermögensverwalter V, welcher ihr eine hochspekulative Warenterminoption als ein wertbeständiges und ertragsreiches Anlagegeschäft verkauft.

Strafbarkeit von V?

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 7

Anlagebetrug 

Fallbeispiel 2:

Der Kundenberater K gewinnt neue Kunden mittels aggressiven Telefonaten. Er überredet den wohlhabenden Studenten S, in eine spekulative Aktienoption zu investieren. Dabei verschweigt er, dass er übermässig hohe Kommissionen erhebt. Da die Aktie tatsächlich steigt, macht S einen bedeutenden Gewinn. Von diesem Gewinn zieht K die übermässigen Kommissionen ab.

Strafbarkeit des K?

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 8

**Anlagebetrug:
Weitere typische
Täuschungshandlungen** 

- ⇒ **Täuschung durch Werbematerial**
(Entscheid 6S.168/2006)
- ⇒ **Täuschung durch Depotauszüge**
- ⇒ **Täuschung durch besondere Anlagesysteme**
(z.B. Schneeballsystem, Entscheid 6S.776/2000)
- ⇒ **Nichtplazierung der Kundengelder**
- ⇒ **Manipulation der Kursberichte durch fiktive Kurse**
- ⇒ **Nachträgliche Zuordnung der Geschäfte, je nach Ergebnis**

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 9

Anlagebetrug:
Praktische Schwierigkeiten aus der Sicht des Staatsanwaltes



⇒ **Komplexität der Anlagebetrugsfälle**

- Unübersichtliche und komplizierte Untersuchungen
- Berücksichtigung des Verhaltens des Täters und des Opfers
- Grosse Anzahl von Personen betroffen
- Auslandsbezug

⇒ **Zeitaspekt**

- Zwischen Täuschung und Schadensfeststellung vergehen Monate bzw. Jahre
- Negative Kompetenzkonflikte

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 10

Submissionsbetrug



Begriff der Submission:

Ein öffentlicher Auftraggeber vergibt einem privaten Anbieter nach der Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens einen staatlichen Auftrag.

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 11

Submissionsbetrug:
Rechtsgrundlagen



Internationales Recht:

- GATT/WTO-Übereinkommen (SR 0.632.231.42)
- Abkommen zwischen der EG und der Schweiz über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68)

Bundesrecht:

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB, SR 172.056.1)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB, SR 172.056.11)
- Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02)

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 12

**Submissionsbetrug:
Rechtsgrundlagen**

Interkantonales Recht:

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, SR 172.056.5)

Kantonales Recht:

- z.B. Kanton Zürich: Beitrittsgesetz (LS 720.1), Submissionsverordnung (LS 720.11)

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 13

Submissionsbetrug

Fallbeispiel:

Im Rahmen eines Submissionsverfahrens betreffend die Sanierung eines Hallenbades vereinbaren die sich sonst konkurrierenden Anbieter A, B und C, dass A das beste Preis-/Leistungsangebot einreicht. Bei den zwei nächsten Submissionsverfahren sollen sodann jeweils B bzw. C das beste Angebot unterbreiten. Die Behörde X erteilt A in der Folge den Zuschlag.

Strafbarkeit von A, B und C?

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 14

**Submissionsbetrug:
Vermögensschaden**

Lösungsansätze:

- ⇒ Tatsächlicher Marktwert
- ⇒ angemessener Preis
- ⇒ hypothetischer Wettbewerbspreis
- ⇒ Indizienlösung
- ⇒ Vermögenswerte Exspektanzen
- ⇒ Schadensgleiche Vermögensgefährdung

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 15

Subventionsbetrug

⇒ Subvention:
Finanzielle oder andere geldwerte zweckgebundene Leistungen, welche unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat vergeben werden.

⇒ Finanzhilfen (vgl. z.B. Art. 3 Abs. 1 SuG):
Geldwerte Vorteile, die dem Empfänger zweckgebunden für eine von diesem freiwillig übernommene Aufgabe gewährt werden.

⇒ Abgeltungen (vgl. z.B. Art. 3 Abs. 2 SuG):
Geldwerte Vorteile, die dem Empfänger gewährt werden, welcher eine bundesrechtlich vorgeschriebene oder durch den Bund übertragene Aufgabe zwingend ausführen muss.

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 16

Subventionsbetrug: Rechtsgrundlagen

Bundesrecht:

- Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0)

Kantonales Recht:

- nur BS, FR, LU, VS und ZH verfügen über ein Subventionsgesetz

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 17

Subventionsbetrug: Anwendbare Bestimmungen

```

    graph TD
      A[Bundessubvention] --> B[Art. 38 SuG, § 14 VStrR]
      A --> C[Art. 146 StGB]
      D[kant. Subvention] --> C
      D --> E[kant. Bestimmung  
(z.B. § 2 Subventionsgesetz Kt. Basel-Stadt)]
  
```

Prof. Dr. Wohlers 23.03.2010 / 18

 **Subventionsbetrug**

Fallbeispiel 1:
B reicht der zuständigen kantonalen Behörde gefälschte Akten ein, dank denen er die notwendigen Vergabekriterien erfüllt. In der Folge gewährt ihm die Bundesbehörde eine Finanzhilfe.

- a) Die Vergabebehörde ist eine politische Behörde (z.B. Parlament).
- b) Die Vergabebehörde ist eine Verwaltungsbehörde.

Strafbarkeit von B?

Prof. Dr. Wöhlens 23.03.2010 / 19

 **Subventionsbetrug**

Fallbeispiel 2:
B erhält von der kantonalen Verwaltungsbehörde berechtigterweise eine Finanzhilfe, welche zur Förderung der Erhaltung von Naturschutzgebieten gewährt wurde. Nach Eingang des Geldbetrages entscheidet er sich, den Geldbetrag entgegen den von der Vergabebehörde aufgestellten Bedingungen für sein neu gegründetes Unternehmen in Zürich zu verwenden.

Strafbarkeit von B?

Prof. Dr. Wöhlens 23.03.2010 / 20
